



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 24. August 2022  
(OR. en)

11866/22

STATIS 35  
SOC 468  
EMPL 310  
DELECT 135

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. August 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	C(2022) 5335 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.8.2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 5335 final.

Anl.: C(2022) 5335 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 1.8.2022  
C(2022) 5335 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 1.8.2022**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen<sup>1</sup> wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zur Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen der unterschiedlichen Datensätze zu erlassen. Beim Erlass des delegierten Rechtsakts darf die Anzahl der Variablen die bereits am 3. November 2019 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen nicht um mehr als 5 % übersteigen.

Diese Delegierte Verordnung deckt die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023 ab.

### **2. KONSULTATIONEN VOR ERLASS DES RECHTSAKTS**

Bei der Ausarbeitung dieses delegierten Rechtsakts führte die Kommission angemessene Konsultationen durch.

Die Kommission konsultierte nationale Sachverständige, die zur Erörterung des Entwurfs des delegierten Rechtsakts zu Sachverständigensitzungen eingeladen wurden. Die Konsultation erfolgte auf der Tagung der Sachverständigengruppe „Statistik der Informationsgesellschaft“ am 10. und 11. Februar 2022.

Ferner wurden die Sachverständigengruppe „Nationale statistische Ämter des Europäischen Statistischen Systems“ konsultiert und sowohl das Europäische Parlament als auch der Rat angemessen unterrichtet.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Mit dieser delegierten Verordnung sollen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) 2019/1700 die Anzahl und der Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023 angenommen werden.

Nur die erhobenen Variablen haben Auswirkungen auf die Belastung. Der Anstieg der Anzahl der erfassten Variablen entspricht der Anforderung des Artikels 6 Absatz 2. Insbesondere übersteigt die Anzahl der Variablen die bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700 von der Kommission (Eurostat) für jeden Bereich verbindlich vorgeschriebene Anzahl von Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien nicht um mehr als 5 %.

Der delegierte Rechtsakt hat keine Auswirkungen auf den Haushalt der Europäischen Union.

Der delegierte Rechtsakt betrifft eine Frage, die mit dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) im Zusammenhang steht, und sollte deshalb auf den EWR ausgeweitet werden.

---

<sup>1</sup> ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.8.2022

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates<sup>2</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Um den Bedarf an Statistiken zu den in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1700 enthaltenen einschlägigen Einzelthemen zu decken, sollte die Kommission die Anzahl und Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023 festlegen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## *Artikel 1*

Die Anzahl und Titel der Variablen für den Bereich Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für das Bezugsjahr 2023 sind im Anhang festgelegt.

## *Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

---

<sup>2</sup> ABl. L 261 I vom 14.10.2019, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.8.2022

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*